

## **BEKANNTMACHUNG**

Am **Dienstag, 10.03.2026**, um **18:30 Uhr**  
findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die  
**3. Sitzung des Gemeinderates**  
mit folgender Tagesordnung statt.

### **TAGESORDNUNG**

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 2. Gemeinderatssitzung vom 10.02.2026
2. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Sondersitzung des Gemeinderates zum Haushalt 2026 vom 24.02.2026
3. Bekanntgaben
  - 3.1 Voraussichtlicher Anteil am kommunalen Investitionsbudget nach Art. 12 a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E
  - 3.2 Sanierung der Ludwigstraße - Fördermöglichkeiten
  - 3.3 Ankündigung Vermessungsarbeiten im Gemeindebereich Hallbergmoos
  - 3.4 Planungsleistungen Sanierung Freianlagen Sonnenschein
  - 3.5 Einrichtung eines Jugendgemeinderates
  - 3.6 Rückbau ehem. Fischzuchtanlage an der Hauptstraße
  - 3.7 Anfrage Gemeinderatsmitglied Fischer aus der Sitzung 13.01.2026
  - 3.8 Anfrage Gemeinderatsmitglied Knieler - KI-Einsatz in der Verwaltung
  - 3.9 Ggf. mündliche Bekanntgaben
4. Kommunale Wärmeplanung
5. Machbarkeitsstudie Verlängerung der U-Bahnlinie U6 in den Landkreis Freising
6. Friedhöfe in freier Trägerschaft
7. Überlassung eines ausgemusterten Feuerwehrfahrzeugs
8. Neuausschreibung ÖPNV - Buslinie 698
9. Teilnahme an der Bündelausschreibung für die Strom- und Gasbeschaffung sowie Abschluss der jeweiligen Lieferverträge
10. Anfragen
11. Bürgerfragestunde

Gemeinde Hallbergmoos, 05.03.2026

Benjamin Henn  
Erster Bürgermeister



<b>Sachgebiet</b> Abteilung F	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Grüning		
<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 10.03.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Kenntnisnahme
<b>Betreff</b> Voraussichtlicher Anteil am kommunalen Investitionsbudget nach Art. 12 a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E			

**Sachverhalt**

Der Freistaat Bayern stellt den Kommunen aktuell ein neues Investitionsbudget zur Verfügung. Die Mittel in Höhe von insgesamt zwei Milliarden Euro stammen aus dem staatlichen „Sondervermögen Infrastruktur“. Die Gemeinde Hallbergmoos erhält aus diesem speziellen Fördertopf einen Zuteilungsbetrag von 0 Euro.

Die Verteilung der Fördergelder ist gesetzlich geregelt und richtet sich nach der Finanzkraft der Kommunen. Maßgeblich ist die sogenannte „Umlagekraft“ der Gemeinde. Es wird ausschließlich der Durchschnitt der Umlagegrundlagen aus den Jahren 2024, 2025 und 2026 herangezogen. Gemeinden, deren Umlagekraft im dreijährigen Durchschnitt mehr als 200 Prozent des bayerischen Landesdurchschnitts beträgt, sind von der Zuteilung vollständig ausgeschlossen.

Die folgende tabellarische Übersicht zeigt die maßgeblichen Werte der Gemeinde Hallbergmoos im Vergleich zum bayerischen Landesdurchschnitt (je Einwohner):

Jahr	Umlagekraft Hallbergmoos	Landesdurchschnitt Bayern	Verhältnis
2024	5.229 €	1.648 €	317 %
2025	2.998 €	1.571 €	191 %
2026	2.493 €	ca. 1.662 €	150 %
<b>Durchschnitt</b>	<b>ca. 3.573 €</b>	<b>ca. 1.627 €</b>	<b>ca. 219 %</b>

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Gemeinde in den Jahren 2025 und 2026 zwar wieder unterhalb der 200-Prozent-Marke liegt. Das Jahr 2024 war durch eine einmalige Gewerbesteuerzahlung gekennzeichnet, die den entscheidenden Dreijahresdurchschnitt auf rund 219 Prozent gehoben hat.



<b>Sachgebiet</b> Sachgebiet P2	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Aigner		
<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 10.03.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Kenntnisnahme
<b>Betreff</b> Sanierung der Ludwigstraße - Fördermöglichkeiten			

### Sachverhalt

Gemäß dem Beschluss zum Antrag der Freien Wähler behandelt am 18.11.2025 wurde vom Sachgebiet P2 in Rücksprache mit Abteilungsleiter P eine Onlinerecherche zu den Fördermöglichkeiten durchgeführt.

Im Förderfinder (<https://foerderfinder.digital/bayern/suche>)

Folgende Förderverfahren wurden gefunden:

1. **Förderung des Baus oder Ausbaus von Kommunalstraßen und bestimmter Geh- und Radwege nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG**  
**Förderung eines dringend notwendigen Baus oder Ausbaus kommunaler Straßen und bestimmter Geh- und Radwege nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG, soweit er eine besondere Belastung oder Härte darstellt.**

#### Ziel der Förderung

Städte, Landkreise oder Gemeinden, die eine Kommunalstraße bauen oder ausbauen möchten, können zur Minderung von dadurch entstehenden Härten oder Belastungen eine gezielte Förderung der Straßenbaumaßnahme nach Art. 13c Abs. 1 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes - BayFAG - erhalten.

In bestimmten Fällen gilt diese auch für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Geh- und/oder Radwegen.

#### Voraussetzungen

Das Vorhaben muss nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein, aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers nur mit Hilfe staatlicher Zuwendungen realisiert werden können, im Übrigen durch den Antragsteller finanziert werden können; dies gilt auch für die Finanzierung eines Bauabschnittes mit eigener Verkehrsbedeutung, die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigen und die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, bau- und verkehrstechnisch einwandfrei sein, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und Flächen soweit wie möglich schonen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein, die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen, gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Bayerischem Abfallwirtschaftsgesetz (BayABfG) den Einsatz von Recycling- und Sekundärbaustoffen ermöglichen, mit städtebaulichen Planungen und Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, zuvor abgestimmt sein.

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn

die Ausgaben einer Straßenbaumaßnahme je Kilometer Ausbaulänge besonders hoch sind,

oder  
ein größerer Straßenzug in relativ kurzer Zeit ausgebaut werden soll, weil eine zeitliche Streckung zu unvermeidbaren Mehrausgaben führen würde, unwirtschaftlich wäre oder aus anderen Gründen nicht hingenommen werden kann,  
oder  
ein Vorhaben trotz angespannter Finanzlage des Vorhabenträgers unverzüglich durchgeführt werden muss.

Nicht gefördert werden sonstige Maßnahmen, die dem Unterhalt oder der Sanierung zuzuordnen sind.

### **Ausschlusskriterien**

Durchführung einer Sanierungs-, Instandhaltungs- oder Erhaltungs-Straßenunterhaltsmaßnahme, also keiner Bau- oder Ausbaumaßnahme.

Zuwendungsfähige Kosten der Baumaßnahmen überschreiten nachfolgende Bagatellgrenze nicht:

in den Fällen der Nr. 4.3 Satz 2 Buchstaben a) bis c) RZStra die Bagatellgrenze von 50 000 Euro und  
bei kreisfreien Gemeinden mehr als 5 Euro je Einwohner oder bei Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mehr als 2,50 Euro je Einwohner.

Vor Erlass des Förderbescheides wurde ohne vorherige Zustimmung zum Baubeginn mit der Baumaßnahme begonnen, d.h. der Zuschlag für die Vergabe der Maßnahme ist bereits erteilt worden.

Innerhalb der zurückliegenden 10 Jahren wurde für ein gleichartiges Vorhaben desselben Straßenabschnitts bereits eine Zuwendung gegeben (Zweckbindungsfrist).

2.

**Kommunale Straßen- und Brückenbauförderung nach BayGVFG**  
**Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für kommunale Straßen- und Brückenbaumaßnahmen, soweit sie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend notwendig sind.**

### Ziel der Förderung

Der Freistaat Bayern gewährt Landkreisen und Gemeinden projektbezogene Zuwendungen für den Bau oder Ausbau kommunaler Straßen. Ziele sind die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

### Voraussetzungen

Das Vorhaben kann auf Grund der finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers nur dann realisiert werden, wenn staatliche Zuwendungen gewährt werden.

Die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes mit eigener Verkehrsbedeutung muss gewährleistet sein.

Das Vorhaben muss nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein.

Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung müssen berücksichtigt und die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Das Vorhaben muss bau- und verkehrstechnisch einwandfrei, den Naturhaushalt, das

Landschaftsbild und Flächen soweit wie möglich schonend und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätseinschränkungen müssen berücksichtigt sein.

Das Vorhaben muss mit städtebaulichen Planungen und Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, zuvor abgestimmt sein.

Das Vorhaben muss in einem Flächennutzungsplan, einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen sein.

Eine Förderung aus BayGVFG-Mitteln ist nur dann möglich, wenn die zuwendungsfähigen Kosten die Bagatellgrenze von 100.000 Euro, bei verkehrswichtigen selbständigen Geh- und Radwegen, mehr als 50.000 Euro und bei verkehrswichtigen öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Bedeutung für den Radverkehr von 25.000 Euro übersteigen. Für Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz bestehen keine Bagatellgrenzen.

Das Förderkontingent für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte ist begrenzt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wird durch die Programmaufnahme nicht begründet. Wenn die Nachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, werden seitens der einzelnen Regierungen Prioritätensetzungen vorgenommen.

Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.

**Zuwendungen können Landkreise, Gemeinden und kommunale Zusammenschlüsse erhalten, soweit sie Träger der Baulast der förderfähigen Straßen sind.**

### **Ausschlusskriterien**

"Bau" ist gleichzusetzen mit Neubau. "Ausbau" bedeutet eine bauliche Veränderung bestehender Verkehrswege in Lage, Querschnitt oder Tragfähigkeit, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist. Hierzu gehören u.a. auch der Bau von Lichtsignalanlagen an Knotenpunkten und eine Erhöhung der Tragfähigkeit (Substanzmehrung) bei Ingenieurbauwerken.

Sofern Bauvorhaben Erschließungsanlagen nach §§ 127 ff. des BauGB sind, können nur die Kosten gefördert werden, die nicht dem Erschließungsaufwand zuzurechnen sind.

### **Einschätzung Sachgebiet P2:**

Für eine Förderung müssen viele Bereiche und Möglichkeiten mit der fördergebenden Stelle abgestimmt werden.

Ohne dass hier eine Entwurfsplanung erstellt ist, in die Vorgaben und Wünsche des Gemeinderates (Verkehrsberuhigende Maßnahmen, Radwege, Bushaltestellen und Einfahrbeschränkungen etc.) eingearbeitet sind, ist eine Förderabfrage bei der Regierung von Oberbayern nicht möglich.

Auch stellt die Abfrage den aktuellen Stand dar. Es ist durchaus möglich, dass in Zukunft wieder ganz andere Förderverfahren aufgelegt oder bestehende aufgehoben werden.



<b>Sachgebiet</b> Sachgebiet P2	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Aigner		
<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 10.03.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Kenntnisnahme
<b>Betreff</b> Ankündigung Vermessungsarbeiten im Gemeindebereich Hallbergmoos			
<b>Anlagen:</b> Nivellement-Bekanntmachung_2026 Nivellement-Info_2026			

### Sachverhalt

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt heuer ab Mitte März 2026 im Gemeindebereich Hallbergmoos Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz 2. Ordnung von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll.

Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Höhenpunkte werden nicht nur für die Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Versorgungsleitungen und Gewässern (Hochwasserschutz) benötigt.

Das LDBV bittet Sie darum alle betroffenen Abteilungen zu den bevorstehenden Höhenmessungen in Kenntnis zu setzen und das in der Anlage angefügte Informationsblatt (PDF-Datei) ortsüblich (Schaukasten oder Amtsblatt) bekannt zu machen.

Die Gemeindeverwaltung kommt der Bitte des LDBV nach und veröffentlicht die Bekanntmachung und das angefügte Informationsblatt ortsüblich.

Die Arbeiten können voraussichtlich bis Ende Mai abgeschlossen werden.



<b>Sachgebiet</b> Abteilung S	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Kirmayer		
<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 10.03.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Kenntnisnahme
<b>Betreff</b> Einrichtung eines Jugendgemeinderates			

### Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 13.01.2026 wurde die Verwaltung beauftragt, die Einrichtung eines Jugendgemeinderates in die Wege zu leiten.

Es fand eine Gesprächsrunde mit dem Ersten Bürgermeister, dem Referenten für Jugend und Freizeit, dem Leiter des Jugendzentrums und dem Leiter der Abt. S statt.

Am 18. Mai 2026 soll um 18:30 Uhr eine Jugendversammlung stattfinden, in der das Gremium Jugendgemeinderat vorgestellt wird. Themen wie „Was ist ein Jugendgemeinderat?“ „Welche Aufgaben und Möglichkeiten soll er haben?“ „Wie kann er den Ort gestalten?“ und weitere Themen sollen dargestellt werden.

Die Gemeinde wird alle Jugendlichen zwischen 12 und 20 Jahren dazu persönlich schriftlich einladen. Der Ort der Versammlung wird festgelegt, wenn über die Rückmeldungen der Jugendlichen abgeschätzt werden kann, wie viele an der Veranstaltung teilnehmen wollen.



<b>Sachgebiet</b> Sachgebiet P2	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Aigner		
<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 10.03.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Kenntnisnahme
<b>Betreff</b> Rückbau ehem. Fischzuchtanlage an der Hauptstraße			

### Sachverhalt

Die ehemalige Fischzuchtanlage an der Hauptstraße muss zurückgebaut werden. Eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zum Goldachpark wäre in dem Bereich denkbar.

Folgende Maßnahmen wurden bereits bzw. werden durchgeführt:

- Februar 2026 fällen der Bäume im Uferbereich der Goldach entlang der ehem. Fischzucht
- April-Mai 2026 Rückbau der Wehre und Auffüllen der kleinen Teiche
- Wegebau im Jahr 2027 um Setzungen zu vermeiden.
- Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt besprochen

Über die Ausgestaltung des Weges wird dann zu gegebener Zeit im Gemeinderat bzw. BPA entschieden.



<b>Sachgebiet</b> Abteilung S	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Kirmayer		
<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 10.03.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Kenntnisnahme
<b>Betreff</b> Anfrage Gemeinderatsmitglied Fischer aus der Sitzung 13.01.2026			

### Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderats am 13. Januar 2026 hat Gemeinderatsmitglied Fischer angesprochen, dass rund um das Automatengeschäft am Rathausplatz der Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hatte seit Eröffnung des Automatengeschäfts schon mehrfach Kontakt sowohl mit dem Betreiber als auch mit der Hausverwaltung. Neben der Müllproblematik wurden auch die Lärmbeschwerden angesprochen.

Grundsätzlich gilt, dass jeder für den Müll und auch den Lärm verantwortlich ist, den er selber verursacht. Das bedeutet, dass der Ladenbesitzer nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn die Kunden den Müll nicht in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter entsorgen, sondern z. B. einfach auf den Boden werfen. Ebenso kann er nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn sich die Kunden vor dem Geschäft angeregt unterhalten.

Wir haben aber sowohl mit der Hausverwaltung als auch dem Ladenbetreiber darum gebeten, sich mehr um die Sauberkeit zu bemühen. Der Hausmeister muss sich grundsätzlich auch um die Sauberkeit rund um die Gebäude kümmern.



<b>Sachgebiet</b> Abteilung F	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Grüning		
<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 10.03.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Kenntnisnahme
<b>Betreff</b> Anfrage Gemeinderatsmitglied Knieler - KI-Einsatz in der Verwaltung			

## Sachverhalt

Anfrage von Frau Knieler vom 09.02.2026:

Künstliche Intelligenz wird die Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung in den kommenden Jahren grundlegend verändern. Für Kommunen eröffnet sich damit die Chance, Prozesse effizienter zu gestalten, dem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen und den Bürgerservice weiter zu verbessern. Gleichzeitig entstehen neue Anforderungen an Steuerung, Organisation sowie an Datenschutz und Informationssicherheit – nicht zuletzt durch die Vorgaben der europäischen KI-Verordnung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass sich unsere Gemeinde frühzeitig strategisch mit den Einsatzmöglichkeiten von KI auseinandersetzt, um die damit verbundenen Chancen aktiv zu nutzen und zugleich Risiken verantwortungsvoll zu begegnen. Daher bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden in der Gemeindeverwaltung derzeit bereits KI-basierte oder automatisierte Anwendungen eingesetzt? Falls ja, in welchen Bereichen?
2. Welche Anforderungen bestehen insbesondere hinsichtlich IT-Infrastruktur, Datenschutz und Informationssicherheit für einen rechtskonformen Einsatz? Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen bzw. sind geplant, um diese Anforderungen – vor allem im Hinblick auf Governance, Risikobewertung und den Aufbau von KI-Kompetenz – rechtzeitig umzusetzen?
3. Wie bewertet die Verwaltung die Möglichkeiten eines Anschlusses an die Plattform „BayernKI“? Wird ein solcher Schritt aktuell geprüft oder bereits vorbereitet?
4. Wird zudem geprüft, ob datenschutzkonforme KI-Anwendungen perspektivisch auch zur Unterstützung der Arbeit des Gemeinderats – beispielsweise bei der Aufbereitung umfangreicher Sitzungsunterlagen – bereitgestellt werden können? Wenn ja, in welcher Form?
5. Welche Rolle übernimmt der Arbeitskreis Digitalisierung bei der strategischen Begleitung dieses Zukunftsthemas?

## Stellungnahme der Verwaltung

- 1. Werden in der Gemeindeverwaltung derzeit bereits KI-basierte oder automatisierte Anwendungen eingesetzt? Falls ja, in welchen Bereichen?**

Die Gemeinde ist hier erst am Anfang. In den letzten Monaten standen die Einführung von Microsoft 365 und eines Dokumentenmanagementsystems sowie die Festigung des Rechnungsworkflows im Vordergrund.

Die Gemeinde kann zukünftig den Microsoft 365 Copilot verwenden (siehe 2.). In einigen Fachanwendungen wird es zukünftig KI-Unterstützung geben. So gibt es zum Beispiel in den Bereichen Dokumentenmanagementsystem, Ticketsystem (IT) und Rechnungsworkflow KI-Tools zur Unterstützung (z.B. bei der Vorkontierung). Diese werden aber noch nicht genutzt.

- 2. Welche Anforderungen bestehen insbesondere hinsichtlich IT-Infrastruktur,**

**Datenschutz und Informationssicherheit für einen rechtskonformen Einsatz? Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen bzw. sind geplant, um diese Anforderungen – vor allem im Hinblick auf Governance, Risikobewertung und den Aufbau von KI-Kompetenz – rechtzeitig umzusetzen?**

Mit der erfolgreichen Einführung von Microsoft 365 hat die Gemeinde gerade die Voraussetzungen für die Nutzung eines KI-Chatbots geschaffen. Die Mitarbeiter haben zukünftig die Möglichkeit, den Microsoft 365 Copilot zu verwenden. Sie müssen vor der Verwendung des Chatbots geschult werden. Die Gemeinde nutzt dazu zunächst das Lernprogramm zum Erwerb grundlegender Kenntnisse über Künstliche Intelligenz vom Digital.Campus Bayern. Die Nutzungsmöglichkeiten werden den Mitarbeitern zudem durch interne Schulungen vermittelt.

Eine weitere Voraussetzung ist eine Dienstanweisung, die sich gerade in der Abstimmung befindet. Wir orientieren uns an den sehr guten Leitfäden und Mustern, die das bayerische Finanzministerium zur Verfügung gestellt hat (<https://www.stmfh.bayern.de/digitalisierung/ki/>). Die Dienstanweisung hebt die Bedeutung des Datenschutzes hervor. Personenbezogene und vertrauliche Daten dürfen nicht in der KI verarbeitet werden, auch wenn sichergestellt ist, dass die Daten nicht zu Trainingszwecken verwendet werden.

**3. Wie bewertet die Verwaltung die Möglichkeiten eines Anschlusses an die Plattform „BayernKI“? Wird ein solcher Schritt aktuell geprüft oder bereits vorbereitet?**

Die Plattform „BayernKI“ kann leider aktuell nicht genutzt werden, weil sie nur über das Behördennetz erreicht werden kann. Die Gemeinde verfügt nur über einen stark eingeschränkten Zugang. In den nächsten Monaten ist geplant, einen Teil der Mitarbeiter, den Zugang und damit die Nutzung der BayernKI zu ermöglichen.

**4. Wird zudem geprüft, ob datenschutzkonforme KI-Anwendungen perspektivisch auch zur Unterstützung der Arbeit des Gemeinderats – beispielsweise bei der Aufbereitung umfangreicher Sitzungsunterlagen – bereitgestellt werden können? Wenn ja, in welcher Form?**

Dieses Thema wurde noch nicht geprüft. Auch von unserem Anbieter der Fachanwendung haben wir bisher noch keine Ankündigung erhalten, dass beispielsweise automatisch Sitzungsprotokolle, Beschlusszusammenfassungen erstellt werden können. Dazu müssten auch die technischen Voraussetzungen geprüft werden.

**5. Welche Rolle übernimmt der Arbeitskreis Digitalisierung bei der strategischen Begleitung dieses Zukunftsthemas?**

Der Arbeitskreis Digital beschäftigt sich vorrangig mit Bürgeranliegen und nicht mit internen Prozessen der Verwaltung oder der IT-Abteilung.

<b>Sachgebiet</b> Sachgebiet P3	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Attensberger		
<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 10.03.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> Kommunale Wärmeplanung			
<b>Anlagen:</b> Anlage 01 - Abwägungstabelle Stellungnahmen KWP Hallbergmoos Anlage 02 - Kommunale Wärmeplanung Hallbergmoos Stand Beschlussfassung 10-03-2026			

### Sachverhalt

Die Gemeinde hat im September 2024 die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung (KWP) beauftragt. Ziel war es, eine strategische Entscheidungsgrundlage für die langfristige, klimafreundliche und wirtschaftliche Wärmeversorgung im Gemeindegebiet zu schaffen.

Die Kommunale Wärmeplanung wurde in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes (WPG) sowie den landesspezifischen Rahmenbedingungen im Freistaat Bayern erstellt. Der Planungsprozess umfasste insbesondere:

- die Bestandsanalyse des Wärmebedarfs und der bestehenden Versorgungsstrukturen,
- die Ermittlung von Potenzialen erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme,
- die Entwicklung eines Zielszenarios für eine klimaneutrale Wärmeversorgung sowie
- die Ableitung eines Maßnahmenkatalogs.

Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung wurde ein vorläufiger Endbericht erarbeitet und in der Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2025 vorgestellt. Gemäß § 13 Absatz 4 WPG wurde dieser Entwurf in der Zeit vom 17.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026 öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wurde den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem vorläufigen Endbericht gegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen können aus der als Anlage 01 angefügten Abwägungstabelle entnommen werden.

Die fertige Kommunale Wärmeplanung (mit eingearbeiteten Änderungen gemäß Abwägungstabelle) liegt nun vor und kann aus Anlage 02 entnommen werden.

Herr Matthias Trenkler von Ingenieurbüro ecb wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein informelles Planungsinstrument. Aus ihr ergeben sich keine unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder sonstige Dritte. Konkrete Umsetzungsmaßnahmen bedürfen jeweils gesonderter Beschlüsse und ggf. weiterer rechtlicher Verfahren. Mit der Beschlussfassung wird die KWP als strategischer Orientierungsrahmen für Verwaltung, Politik, Bürgerschaft und Wirtschaft festgelegt.

Die Ergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung werden nach der Beschlussfassung in geeigneter Form veröffentlicht (z. B. Internetauftritt der Gemeinde).

### Haushaltrechtliche Auswirkungen

Durch die Beschlussfassung der Kommunalen Wärmeplanung entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Etwaige Kosten werden im Rahmen der späteren Umsetzung einzelner

Maßnahmen anfallen und können erst dann genauer beziffert werden. Hierfür sind jeweils gesonderte Beschlüsse zu fassen.

Die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung wird unter dem Förderkennzeichen **67K26734** mit Fördermitteln in Höhe von 90 % vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unterstützt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

### **Beteiligung des Referenten**

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird um eine Stellungnahme gebeten.

### **Vorschlag zum Beschluss**

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß der Abwägungstabelle aus Anlage 01 zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt die Kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Hallbergmoos in der Fassung vom 10.03.2026.

Die Kommunale Wärmeplanung wird als strategisches, informelles Planungsinstrument der Gemeinde anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt:

- die Ergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung bei zukünftigen kommunalen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen,
- die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Wärmeplanung zu informieren und
- dem Gemeinderat in geeigneten Abständen über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Die Kommunale Wärmeplanung begründet keine unmittelbaren Rechtswirkungen oder Verpflichtungen für private Dritte und stellt keine Vorentscheidung über konkrete Einzelmaßnahmen oder Investitionen dar.

<b>Sachgebiet</b> Wirtschaftsförderung	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Mademann		
<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 10.03.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> Machbarkeitsstudie Verlängerung der U-Bahnlinie U6 in den Landkreis Freising			
<b>Anlagen:</b> Anlage1_Leistungsbeschreibung_Machbarkeitsstudie Anlage2_TTK_Bietervorstellung, Referenzen, Projektmanagement (vertraulich) Anlage3_TTK_Methodik (vertraulich) Anlage4_SP 32 Förderbescheid Machbarkeitsstudie U6 Flughafen (vertraulich)			

**Sachverhalt**

Auf Grundlage der in 2025 im Landtag beschlossenen Anschubfinanzierung für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Verlängerung der U-Bahnlinie U6 ab Garching-Forschungszentrum in den Landkreis Freising sollten in Bezug auf die aktuell zu erwartenden Kosten mögliche Streckenführungen und ein abgestimmtes Haltestellen- und Betriebskonzept untersucht werden.

Eine entsprechende Verlängerung der U6 in den Süden des Landkreis Freising würde die Landeshauptstadt München und den südlichen Landkreis Freising wirtschaftlich und infrastrukturell stärken sowie die Straßen durch eine sinnvolle Alternative spürbar entlasten. Für eine solche Untersuchung wurden 75.000 € in den bayerischen Haushalt als Fördersumme eingestellt.

Auf dieser Basis verständigten sich die Ersten Bürgermeister innerhalb der 8 NordAllianz-Kommunen, dass unter Federführung der Gemeinde Hallbergmoos die drei Gemeinden Hallbergmoos, Eching und Neufahrn eine Angebotseinholung zur Machbarkeitsstudie durchführen und anschließend einen Förderantrag beim Bayrischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr stellen. Die Summe wurde für die Angebotseinholung auf 75.000 € dabei gedeckelt.

Die Wirtschaftsförderung Hallbergmoos führte daraufhin eine Angebotseinholung bis 31.01.2026 durch, wertete die Angebote aus und reichte einen Förderantrag beim Staatministerium dazu Anfang Februar ein. Nach Auswertung war die Firma TransportTechnologie–Consult Karlsruhe GmbH (TTK) der wirtschaftlichste Anbieter und soll nach erfolgter Förderzusage die Machbarkeitsstudie ausfertigen. Der Kostenrahmen von 75.000 € wurde dabei eingehalten.

Die Gemeinde Hallbergmoos wird aufgrund der Federführung die Kosten für die Studie verauslagern und die Förderung dazu vollständig, stellvertretend für die anderen beiden Kommunen, vereinnahmen.

Die Leistungsbeschreibung der Machbarkeitsstudie liegt als Anlage bei.

Der Zuwendungsbescheid des Freistaates Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) für die technische Machbarkeitsstudie ging am 02.03.2026 in der Gemeinde ein. Die Festbetragsfinanzierung von bis zu 75.000 € als Projektförderung wurde somit bewilligt. Es kann mit der Machbarkeitsstudie begonnen werden.

**GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)**

13 Verkehrsplanung  
13.2 Überörtlich

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Prüfung einer U-Bahn-Anbindung nach Hallbergmoos

### Haushaltrechtliche Auswirkungen

Im Jahr 2026 soll die Studie angefertigt und schlussgerechnet werden. Die Einzahlung der Förderung soll nach Einreichung der Unterlagen Anfang 2027 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	74.970,- €	+74.970,- €

### Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

Es wird mit ca. 20 Stunden Personalaufwand gerechnet.

### Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung wurde beteiligt und wird seine Stellungnahme in der Sitzung abgeben.

### Vorschlag zum Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass die Beauftragung für eine Machbarkeitsstudie nach der erfolgtem Förderzusage durch den Freistaat Bayern an die TransportTechnologie-Consult Karlsruhe GmbH erfolgen soll. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie soll dem Gemeinderat in einer Sitzung sodann vorgestellt werden.

<b>Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Sachgebiet S6	Frau Perzl		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	10.03.2026	öffentlich	Entscheidung
<b>Betreff</b>			
Friedhöfe in freier Trägerschaft			

## Sachverhalt

In der Sitzung am 09.12.2025 wurde dem Gemeinderat bekannt gegeben, dass der Bestattungs- und Friedhofsdienstleistungsvertrag für die Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach von Seite des Dienstleisters fristgerecht zum 31.03.2026 gekündigt wurde.

Anschließend hat sich die Gemeindeverwaltung bemüht mittels Ausschreibung einen neuen Dienstleister zu finden und hat sich bei umliegenden Gemeinden über alternative Lösungen informiert.

Eine Ausschreibung verlief erfolglos. Es hat sich kein Bestattungsunternehmen bereit erklärt, zukünftig die Aufgaben auf den Friedhöfen Hallbergmoos und Goldach (hauptsächlich Öffnen und Schließen der Gräber, Schließdienst für die Leichenhäuser, Bereitschaften) zu übernehmen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach ab 01.04.2026 in freie Trägerschaft zu übergeben.

Dies hat zur Folge, dass jeder durch die Hinterbliebenen beauftragte Bestatter für die Durchführung der Bestattung selbst zuständig ist und kein „Erfüllungsgehilfe“ als zweiter Bestatter mit beauftragt werden muss. Die Friedhofsverwaltung im Rathaus hat wie bisher auch die Hoheit über die Friedhöfe in Goldach und Hallbergmoos, muss nun aber zusätzlich die schriftlichen Genehmigungen erteilen und die Terminplanung auf den Friedhöfen übernehmen.

Für die Erteilung der Genehmigung an die Bestatter schlägt die Verwaltung folgende Beträge vor:

- Genehmigung für einzelne Bestattungen 25,00 €
- Jahrgenehmigung für Bestatter 100,00 €

Ferner muss die Satzung ebenfalls angepasst werden. Folgende Regelung muss neu aufgenommen werden:

### § 7a – Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

1. Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
2. Die Zulassung nach § 7a Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Auf Verlangen der Gemeinde haben sie ihre Qualifikation, z.B. ihre Eintragung in die Handwerksrolle, nachzuweisen. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen Sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen

beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensioniert Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Geräte verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach § 7a Abs. 7 abdeckt.

3. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Dieser gilt auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der gewerblichen Tätigkeiten und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Berechtigungsscheine werden widerruflich für einen bestimmten Zeitraum oder für die Ausführung einzelner Arbeiten ausgestellt. Er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
4. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten (Art. 42a Abs 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG). Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
5. Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
6. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar. Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
7. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
8. Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterialien der am Friedhof Tätigen, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.

## Haushaltrechtliche Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen**

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	400,- €	400,- €

**Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen**

Ein zeitlicher Mehraufwand kommt auf die Friedhofsverwaltung zu, da die Koordination der Beerdigungen auf den Friedhöfen Hallbergmoos und Goldach zukünftig über die Friedhofsverwaltung erfolgen muss. Ebenfalls sind Genehmigungen (als Einzel- bzw. Jahresberechtigung) zu erteilen um die Gräber fachgerecht zu öffnen und wieder zu schließen. Es ist auch davon auszugehen, dass der Hausmeister der Friedhöfe und im Vertretungsfall ein Kollege vom Bauhof bereit stehen muss um etwaige Urnengräber (Baumgräber) im Einzelfall zu öffnen und zu schließen.

**Vorschlag zum Beschluss**

1. Die Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach gehen ab 01.04.2026 in freie Trägerschaft über. Jeder von den Hinterbliebenen beauftragte Bestatter erledigt alle Arbeiten rund um die Beisetzung in eigener Zuständigkeit.
2. In die Friedhofsgebührensatzung sind folgende Gebühren aufzunehmen:
  - Erteilung einer Einzelgenehmigung für Bestattungsarbeiten 25 Euro
  - Erteilung einer Jahresgenehmigung für Bestattungsarbeiten 100 Euro
3. Die Friedhofssatzung ist mit dem im Sachverhalt dargestellten § 7a zu ergänzen.

Überarbeitet durch  
Sonja Perzl



<b>Sachgebiet</b> Sachgebiet S2		<b>Sachbearbeiter</b> Herr Kirmayer	
<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 10.03.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> Überlassung eines ausgemusterten Feuerwehrfahrzeugs			

**Sachverhalt**

Die Freiwillige Feuerwehr Hallbergmoos feiert dieses Jahr ihr 150-jähriges Jubiläum. Bei den Vorbereitungen für die Festlichkeiten kam beim Feuerwehrverein die Idee auf, im Rahmen des Festwochenendes auch den bereits außer Dienst gestellten Kommandowagen der FF Hallbergmoos zu versteigern. Gemeinderatsmitglied Henning hat dies bei der Gemeinderatsklausur zur Sprache gebracht und es wurde dem Vorschlag Wohlwollen entgeggebracht und nicht widersprochen.

Bei dem Fahrzeug handelt es sich um einen BMW E39 525 tds (Baujahr 1998) mit ca. 38.000 km Laufleistung. Eine Marktrecherche durch die Verwaltung hat ergeben, dass für das Fahrzeug bei einem Verkauf zwischen 4.500 und 5.500 € erzielt werden könnte. Im Rahmen der Verlosung (999 Lose à 5 Euro) kämen 4.995,00 Euro zusammen.

In der GR-Sitzung am 13. Januar 2026 wurden zu diesem Thema zwei Fragen gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

1. *Wurde das Fahrzeug dem Feuerwehrverein von der Verlosung geschenkt?*  
Antwort: Die Schenkung erfolgt formell mit dem hier vorliegenden Beschluss.
2. *Wem wird der Ertrag der Verlosung zu gute geschrieben? Dem Verein, der Gemeinde?*  
Antwort: Mit dem hier vorliegenden Beschluss wird das Eigentum an dem genannten Fahrzeug mit allen Rechten und Pflichten an den Verein „Freiwillige Feuerwehr Hallbergmoos e.V.“ übertragen. Damit geht der Erlös in das Vereinsvermögen.

**Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

**Beteiligung des Referenten**

Der Referent für Vereine und Patenschaften, Thomas Henning, wird um eine Stellungnahme gebeten.

**Vorschlag zum Beschluss**

Das Eigentum am außer Dienst gestellten ehem. Kommandowagen der Freiwilligen Feuerwehr Hallbergmoos (BMW E39 525 tds, Baujahr 1998) wird mit allen Rechten und Pflichten dem Verein „Freiwillige Feuerwehr Hallbergmoos e.V.“ zum Zweck der Versteigerung übertragen.

<b>Sachgebiet</b> Abteilung F	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Grüning		
<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 10.03.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> Neuausschreibung ÖPNV - Buslinie 698			

**Sachverhalt**

Der Vertrag zur Linie 698 (Ringlinie Hallbergmoos) läuft im Dezember 2027 aus. Die Vorabkennzeichnung wurde am 22.12.2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (TED 855056-2025). Das Landratsamt Freising möchte in den nächsten Monaten die Ausschreibung vorbereiten und bittet daher um die Festlegung des Grundkonzepts und der Vertragslaufzeit. Die konkreten Ausschreibungsunterlagen werden dem Gemeinderat in einer weiteren Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Bisherige Beschlusslage und Neukonzept**

Der MVV hat 2023 ein Neukonzept für die Linie 698 erarbeitet, das einen gegenläufigen Ringbetrieb mit Erschließung des MABP (Zeppelinstraße Süd, Isar-Büro-Park, Ludwigsforum) vorsah. Dieses Konzept erfordert drei statt zwei Fahrzeuge und hat eine Betriebsleistung von ca. 502.000 Nutzwagenkilometer pro Jahr (aktuell ca. 347.200). Aufgrund der höheren Betriebsleistung (+155.000 km/Jahr) würden sich die jährlichen Kosten nach aktueller Schätzung um ca. 360.000 € erhöhen.

Der Gemeinderat hat das Neukonzept in den Sitzungen vom 26.03.2024 und 16.07.2024 abgelehnt und die Fortführung des Status quo beschlossen. Auf Empfehlung der Wirtschaftsförderung wurde der GE-Verstärker 698V beibehalten, um die ÖPNV-Anbindung des MABP als Standortfaktor zu sichern. Die daraufhin erfolgte Vergabe (Dez. 2025–Dez. 2027) war vom MVV als Überbrückungslösung konzipiert.

An der Haushaltssituation der Gemeinde hat sich nichts geändert, die mittelfristige Finanzplanung sieht erhebliche Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen in der Kinderbetreuung vor. Auch mit diesen Kürzungen ist der laufende Cashflow aus Verwaltungstätigkeit negativ (- 3 Mio. Euro). Der Nutzen für das Neukonzept steht daher in keinem Verhältnis zu den zusätzlichen Kosten.

**Autonomes Fahren**

Der Gemeinderat hat am 10.02.2026 den Einstieg in den autonomen Busverkehr beschlossen. Der Beschluss sieht u. a. die Kontaktaufnahme mit Anbietern, die Prüfung von Fördermöglichkeiten sowie die Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts vor. Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass hierfür zunächst personelle und finanzielle Ressourcen geschaffen werden müssen — ein operativer Einsatz autonomer Fahrzeuge im ÖPNV ist frühestens mittelfristig realistisch. Die Wahl der Vertragslaufzeit für den 698 sollte daher ein Zeitfenster schaffen, in dem diese Entwicklung vorangetrieben werden kann, ohne den laufenden Betrieb zu gefährden.

**Vertragslaufzeit**

Die zentrale Entscheidung betrifft die Vertragslaufzeit. Diese bestimmt sowohl die Wirtschaftlichkeit (längere Laufzeit = günstigere km-Preise) als auch die Flexibilität für künftige Anpassungen. Für eine kurze Vertragslaufzeit von zwei Jahren spricht die maximale Flexibilität. Die km-Preise und der Verwaltungsaufwand sind aber höher.

Eine maximale Vertragslaufzeit von 10 Jahren führt voraussichtlich zu deutlich niedrigeren km-Preisen und Planungssicherheit für den Betreiber. Es können aber keine Anpassungen an die technologische Entwicklung (autonomes Fahren) erfolgen. Aus Sicht der Verwaltung wäre daher

über eine mittlere Vertragslaufzeit von bis zu 4 bis 6 Jahren nachzudenken, um im Anschluss das autonome Fahren zu integrieren. Die Verwaltung sieht darüber hinaus das Potential, die Linie 692 und 691 ab 2029 zu optimieren.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Erst mit der endgültigen Entscheidung über die Ausschreibung.

### **Vorschlag zum Beschluss**

1. Die Linie 698 soll ab Dezember 2027 im Status quo mit einer Laufzeit von .. Jahren ausgeschrieben werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage gemeinsam mit dem Landratsamt Freising die Ausschreibung vorzubereiten und dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

**Sachgebiet**  
Sachgebiet P3

**Sachbearbeiter**  
Frau Warns

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	10.03.2026	öffentlich	Entscheidung

**Betreff**

Teilnahme an der Bündelausschreibung für die Strom- und Gasbeschaffung sowie Abschluss der jeweiligen Lieferverträge

**Anlagen:**

01 - Beschlussbuchauszug GR vom 10.02.2026

**Sachverhalt**

Der Beschluss vom 10.02.2026 wurde aufgrund einer Fehlinformation gefasst. Im Sachverhalt wurde ein Gasverbrauch von 1 Mio. kWh genannt. Dieser Wert war für eine Beispielberechnung zur fiktiven Darstellung der Auswirkung von Zertifikaten gedacht, um hier die Größenordnung abschätzen zu können. Fälschlicherweise wurde von der Verwaltung dieser fiktive Wert als tatsächlicher Gasverbrauch für die gemeindlichen Einrichtungen genannt. Der tatsächliche Verbrauch (2024) für alle gemeindlichen Objekte lag bei 2,94 Mio. kWh. Der Verbrauch des Blumenkindergartens (199.366 kWh) ist herauszurechnen, da dort mittlerweile eine Wärmepumpe verbaut wurde. Somit ist mit einem Gasverbrauch von ca. 2,8 Mio. kWh/Jahr zu rechnen. Bei geschätzten Mehrkosten von 2 bis 3 ct/kWh entstünden bei einem Verbrauch von 2,8 Mio. kWh zwischen 56.000.- € und 84.000.- € pro Jahr.

Biomethan kann nicht über die Bündelausschreibung vergeben werden. Auf Nachfrage bezüglich einer zertifizierten Beschaffung von Biomethan gab die Firma enPortal die Rückmeldung, dass dies nicht realistisch umsetzbar ist. In Bayern hat es bis dato keine Anfrage hierfür gegeben.

Die Beschaffung müsste daher über eine Einzelausschreibung erfolgen.

Bei der Gasbeschaffung ist zudem zu berücksichtigen, dass bei 19 gemeindliche Wohnungen die Wärme mit Gasheizung erzeugt wird. Die 19 Wohnungen hatten 2024 einen Verbrauch von rd. 250.000 kWh. Hier würde eine durchschnittliche Mehrbelastung von ca. 265,- € bis 400,- € im Jahr je Wohnung entstehen.

Der Beschluss vom 10.02.2026 sollte aus den vorgenannten Gründen aufgehoben und neu gefasst werden. Hinsichtlich der weiteren Sachverhaltsdarstellung und Anlagen wird auf die Beschlussvorlage vom 10.02.2026 verwiesen. Der Beschluss vom 10.02.2026 ist als Anlage 01 angefügt.

**Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Für die Strombeschaffung muss mit etwa 700.000.- € brutto pro Jahr gerechnet werden. Für die Beschaffung von Gas sind pro Jahr rd. 350.000.-€ einzuplanen.

Es sind ausreichend Mittel im Haushalt und in der mittelfristigen Finanzplanung für die Teilnahme an der Bündelausschreibung und für die Strom- und Gasbeschaffung eingestellt.

**Vorschlag zum Beschluss**

1. Der am 10.02.2026 gefasste Beschluss zur Teilnahme an der Bündelausschreibung für die Strom- und Gasbeschaffung wird aufgehoben.
2. Es wird nachfolgender neuer Beschluss gefasst:

Der Dienstleistungsvertrag mit enPortal zur Durchführung einer Beschaffung von Strom / Gas

im Rahmen von Bündelausschreibungen wird abgeschlossen.

Die Strom- und Gasbeschaffung soll über die Teilnahme an den Bündelausschreibungen erfolgen. Es soll wie in den vergangenen Bündelausschreibung Ökostrom beschafft werden.

Bei der Gasausschreibung soll kein Biomethan beschafft werden und auch keine Kompensationszertifikate.

Die vorgelegten Vollmachten für den Dienstleister und die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH können erteilt werden.